DR. PETER GREIL
Rechtsanwalt und Verteidiger
Innsbruck, Südtiroler Platz 8/IV
(Raiffeisenpassage)
Telefon (0 512) 57 39 88
Raiffeisenzentralkasse Tirol, Konto 4.601.936

Amt der Tiroler Landesregierung
Eingel. 15. NOV. 1991
G. Zl. 521 R 3
O. Z. 311 Expr.

pl
gebührenfrei gem. AgrVG

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarbehörde

Landhaus
6020 INNSBRUCK

Eigenhändig eingereicht

VA

C. Greil

521K

Antragsteller: 1. Agrargemeinschaft Obermieming, Körperschaft des öffentlichen Rechtes (TFLG) mit dem Sitze in 6414 Mieming
2. Dr. Otto Thaler, geb. 9.12.1945, Direktor, 6414 Obermieming Nr. 154

Rep

beide vertreten durch:

RECHTSANWALT DR. PETER GREIL
6020 INNSBRUCK, Südtiroler Platz 8/IV
Raiffeisenpassage Tel. 0522/573988
RZK Tirol, Konto Nr. 4.601.936

1fach
1 Kaufvertrag i.O.u.K.
1 Protokollauszug
Vollmacht ausgewiesen bzw. erteilt

A N T R A G

auf Erteilung nachstehender Genehmigungen zum Kaufvertrag vom 27.9. bzw. 4.11.1991, und zwar

a) auf ERlöschenserklärung des Teilwaldrechtes auf Gst.Nr. 3550/1 gemäß § 40 ABs. 4 TFLG.
b) auf aufsichtsbehördliche Genehmigung der Veräußerung gemäß § 40 Abs. 1 TFLG.
c) auf Erteilung der Absonderungsbewilligung gemäß § 39 TFLG.

Mit dem in Original und Kopie beigeschlossenen Kaufvertrag vom 27.9. bzw. 4.11.1991 veräußert die Agrargemeinschaft Obermieming aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZl. 329 GB. Mieming das Gst.Nr. 355o/1 im Katasterausmaß von 4.o49 m2 an Frau Mag. Christine Speer geb. Thaler, geb. 17.1.1952. Der Kaufpreis beträgt S 6o,-- je m2, sohin unter Zugrundelegung des Ausmasses von 4.o49 m2 S 242.94o,--.

Dr. Otto Thaler, der Bruder der Käuferin, als Eigentümer der Liegenschaft EZl. 1 I K.G. Mieming, mit welcher das ausschließliche Holz- und Streunutzungsrecht u.a. auf Gst.Nr. 355o/1 in EZl. 329 GB. verbunden ist, erklärt, daß er unwiderruflich zugunsten seiner Schwester Mag. Christine Speer dem Erlöschen des auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück haftenden Holz- und Streunutzungsrechtes zustimmt.

Die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Obermieming hat in ihrer Sitzung vom 31.7.1991 der Grundveräußerung an Frau Mag. Christine Speer zugestimmt. Ein entsprechender Protokollauszug wird vorgelegt. Das vertragsgegenständliche Grundstück stammt aus dem von der Agrargemeinschaft für Siedlungszwecke gewidmeten Grund. Durch diese Veräußerung wird ein Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft nicht bewirkt.

Mit der Liegenschaft EZl. 329 GB. Mieming sind verschiedene Rechte verbunden. Gemäß Vertragspunkt V. d) verbleiben diese Rechte ungeschmälert bei der bisher berechtigten Stammsitzliegenschaft.

Aus all diesen Gründen wird sohin gestellt der

A N T R A G ,

dem Kaufvertrag vom 27.9. bzw. 4.11.1991 die agrarbehördlichen Genehmigungen zu erteilen, und zwar

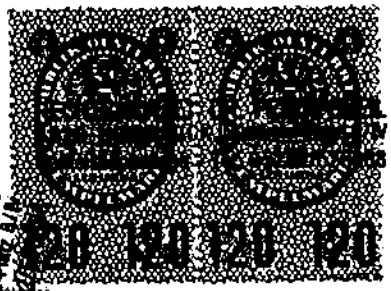

gebührenfrei gem. AgrVG

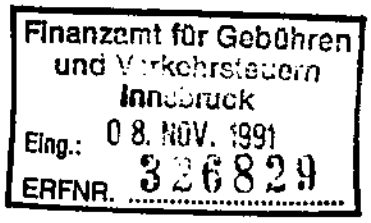

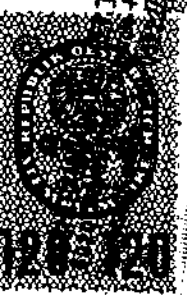

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Agrargemeinschaft Obermieming**, Körperschaft des öffentlichen Rechts (TFLG), mit dem Sitze in 6414 Mieming, als Verkäuferin, ferner Herrn Dr. Otto **THALER**, geb. 9.12.1946, Direktor, 6414 Obermieming Nr. 154 als der Aufhebung des Teilwaldrechtes Zustimmendem einerseits und Frau Mag. Christine **SPEER** geb. Thaler, geb. 17.1.1952, AHS-Professor, Jägerweg 193, 6414 Mieming, als Käuferin anderseits wie folgt:

I.

Die Agrargemeinschaft Mieming ist aufgrund des Bescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 18.4.1952, Zl. IIIb-18/6, des Regulierungsplanes derselben Behörde vom 5.12.1966, Zl. IIIb1-1208/80 Alleineigentümerin der Liegenschaft EZl. 329 II KG Mieming, zu welcher Liegenschaft u.a. Gp. 3550/1, Wald, im Katasterausmaß von 4049 m² gehört.

Dr. Otto Thaler, geb. 9.12.1946, ist aufgrund des Übergabsvertrages vom 30.3.1991 Alleineigentümer des geschlossenen Hofes "Post" in EZl. 1 I KG Mieming, mit welcher Liegenschaft das Holz- und Streunutzungsrecht u.a. auf Gp. 3550/1 in EZl. 329 II (A2-OZl. 2) und die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Obermieming in EZl. 329 II samt Absonderungsverbot (A2-OZl. 16-17) verbunden sind. Gemäß der Eintragung im C-Blatt der EZl. 329 II KG Mieming umfaßt die Dienstbarkeit des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streunutzungsrechtes auch die Befugnis der freien Verwertung des nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes vorhandenen Überschusses. Die Agrargemeinschaft Obermieming und der Teilwaldberechtigte sind

daher der Ansicht, daß dieses Holz- und Streunutzungsrecht ein grundstücksgleiches Recht darstellt.

Mag. Christine Speer geb. Thaler ist die Schwester des nunmehrigen Eigentümers des geschlossenen Hofes "Post" in EZl. 1 I KG Mieming. Dieser Hofeigentümer Dr. Otto Thaler hat sich im Übergabsvertrag vom 30.3.1991 verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seinen Schwestern, so u.a. der Mag. Christine Speer aus den mit diesem Hof verbundenen Teilwaldrechten als Bauland gewidmete Teilwaldflächen im Ausmaß von jeweils 8000 m² in das Eigentum übertragen werden. In Anrechnung auf diese Ansprüche wird nun gegenständlicher Vertrag abgeschlossen, wonach die Agrargemeinschaft Obermieming das mit dem Teilwaldrecht zugunsten des Hofes "Post" in EZl. 1 I KG Mieming belastete Gst.Nr. 3550/1 im Katasterausmaß von 4049 m² an Mag. Christine Speer veräußert wird und Dr. Otto Thaler als Eigentümer der teilwaldberechtigten Stammsitzliegenschaft dem Erlöschen des darauf haftenden Teilwaldrechtes zustimmt.

II.

Die Agrargemeinschaft Obermieming verkauft und übergibt das im Grundbuch aufscheinende Eigentum am Grundstück Gp. 3550/1 an Mag. Christine Speer geb. Thaler, die dieses Grundstück kauft und in ihr Alleineigentum übernimmt.

Der Kaufpreis wird mit S 60,--je m² (i.W. Schilling sechzig) vereinbart, sodaß sich unter Zugrundelegung des Ausmaßes von 4049 m² der Kaufpreis mit S 242.940,-- (i.W. zweihundertzweiundvierzigtausendneunhundertvierzig) errechnet. Dieser Kaufpreis wurde von der Käuferin schon vor Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin ausbezahlt. Diese bestätigt daher mit Urkundenfertigung die richtige Bezahlung des Kaufpreises.

Damit das vertragsgegenständliche Grundstück als Baugrund erworben und genutzt werden kann, erklärt Dr. Otto Thaler als Eigentümer der Liegenschaft EZl. 1 I KG Mieming, mit welcher das ausschließliche Holz- und Streunutzungsrecht im Sinne der Ausführungen des 2. Absatzes im Vertragspunkt I. verbunden ist, daß er hiemit unwiderruflich zugunsten der Käuferin, seiner Schwester Mag. Christine Speer geb. Thaler dem Erlöschen des auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück haftenden Holz- und Streunutzungsrechtes zustimmt und dem Antrag der Verkäuferin als Grundeigentümerin an die Agrarbehörde beitritt, daß das zugunsten des Hofes "Post" in EZl. 1 I KG Mieming auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück haftende Teilwaldrecht als erloschen erklärt wird, weil durch die Aufgabe dieses Teilwaldrechtes in Rücksicht auf die Erfüllung von Ansprüchen einer Hofweichenden eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes seiner Stammsitzliegenschaft nicht bewirkt wird.

III.

Der Besitz an der vertragsgegenständlichen Grundfläche geht mit dem Tage der Vertragsunterfertigung auf die Käuferin über, die ab diesem Tage die mit diesem Grundstück verbundenen Gefahren trägt, die darauf entfallenen Gebühren, Steuern und Abgaben zahlt, wie ihr ab diesem Zeitpunkt aber auch alle Nutzungen und sonstigen Besitzvorteile zukommen.

Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Grundstückes erfolgt im bestehenden tatsächlichen Zustand und in jenen Rechten und Grenzen, wie die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen hat und zu besitzen berechtigt war, ohne Haftung der Verkäuferin für die Richtigkeit des Ausmaßes oder eine sonstige bestimmte tatsächliche oder rechtliche Eigenschaft oder Beschaffenheit. Die Agrargemeinschaft leistet lediglich Gewähr dafür, daß das vertragsgegenständliche Grundstück als Bauland gewidmet, frei von Pfandrechten und Teil-

waldrechten oder sonstigen agrarischen Rechten zugunsten dritter Personen, ausgenommen zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Hofes "Post" in EZl. 1 I KG Mieming, ist.

Auf Grund des Übergabsvertrages vom 30.3.1991 wird auf der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaft EZl. 1 I KG Mieming die Reallast des Ausgedinges zugunsten Maria Thaler geb. Krug, geb. 17.2.1913, einverleibt. Die Ausgedingsberechtigte erteilt durch beglaubigte Mitunterfertigung dieser Urkunde ausdrücklich ihre Einwilligung, daß Dr. Otto Thaler als Eigentümer dieser Liegenschaft auf das mit dieser Liegenschaft verbundene Teilwaldrecht auf dem vertragsgegenständlichen Gst.Gp. 3550/1 endgültig verzichtet. Die Buchberechtigte verzichtet gleichzeitig auf das Recht, die Zustellung des entsprechenden Grundbuchbeschlusses zu begehren und dagegen Rechtsmittel einzubringen.

Das vertragsgegenständliche Grundstück liegt im Bauland. Es wurden bereits Erschließungsmaßnahmen durchgeführt, die von der Gemeinde Mieming und der örtlichen Wassergenossenschaft vorfinanziert wurden. Soweit die Käuferin hiefür Zahlungen zu leisten hat bzw. Vorschreibungen erhält, sind diese Zahlungen bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages im Sinne §§ 19 ff TBO entsprechend zu berücksichtigen.

IV.

1. Die Käuferin Mag.Christine Speer, geb. 17.1.1952, räumt zufolge Vorbehaltes dieses Rechtes aus Anlaß dieses Kaufvertrages durch die Agrargemeinschaft Obermieming dieser das Wiederkaufsrecht an Gp. 3550/1 ein. Die Agrargemeinschaft Obermieming nimmt diese Rechtseinräumung an und vereinbaren die Vertragspartner, daß dieses Wiederkaufsrecht grundbücherlich sichergestellt wird und daß darauf die nachangeführten Vertragsbedingungen sowie diese ergänzend die Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB anzuwenden sind:

a) Dieses Wiederkaufsrecht gilt solange, solange die vertragsgegenständliche Gp. 3550/1 unbebaut ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Agrargemeinschaft Obermieming ohne Angabe von Gründen dieses Wiederkaufsrecht geltend machen. Sobald die Käuferin mit der Ausführung eines Bauvorhabens begonnen und zumindest einen überdachten Rohbau errichtet hat, kann dieses Wiederkaufsrecht nicht mehr zur Anwendung kommen.

b) Als Wiederkaufspreis gilt der Nominialwert des in dieser Urkunde vereinbarten Kaufpreises. Dieses Wiederkaufsrecht bewirkt jedoch nicht das Wiederaufleben des für erloschen erklärten Teilwaldrechtes. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes erhält die Agrargemeinschaft Obermieming daher das Grundstück unbelastet von agrarischen Rechten. Dafür verpflichtet sich die Agrargemeinschaft Obermieming, auch den Wert des Nutzungsrechtes zu jenem Preis der Wiederkaufrechtsbelasteten zu ersetzen, wie sich dieses Nutzungsrecht im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes als ortsüblich darstellt bzw. tatsächlich gehandelt wird. Im Nichteinigungsfalle ist im Prozeßwege über die Höhe der Ablöse zu entscheiden.

c) Unter den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, daß der Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstückes keinen Anspruch auf Ersatz für nützliche Aufwendungen hat, wie er auch das Grundstück nicht in einem verschlimmerten Zustand zurückstellen darf, gelten aber auch die inzwischen beiderseits aus dem Gelde und dem Grundstück gezogenen Nutzungen als gegeneinander aufgehoben.

d) Auf Seiten der Käuferin gehen die Verpflichtungen aus diesem Wiederkaufsrecht auch auf deren Rechtsnachfolger über.

2. Sobald das vertragsgegenständliche Grundstück Gp. 3550/1 der Verbauung zugeführt wird, erlischt das der Agrargemeinschaft Obermieming im vorstehenden Vertragspunkt eingeräumte Wiederkaufsrecht. Dafür verpflichtet sich die Käuferin aber, wenn sie das vertragsgegenständliche Grundstück veräußern will, der Agrargemeinschaft Obermieming die Einlösung

desselben anzubieten. Dementsprechend räumt Mag. Christine Speer, geb. 17.1.1952, der Agrargemeinschaft Obermieming das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB für alle Verkaufsarten ein. Diese nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes an, welches ebenso grundbücherlich sicherzustellen ist und worauf die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

3. Weiters verpflichtet sich die Käuferin, ohne Zustimmung der Agrargemeinschaft Obermieming das vertragsgegenständliche Grundstück weder entgeltlich noch unentgeltlich dritten Personen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu überlassen. Diese Verpflichtung der Käuferin versteht sich als schuldrechtlich wirkendes Veräußerungsverbot, welches jedoch grundbücherlich nicht sichergestellt werden kann.

V.

Die Zustimmung der Agrarbehörde zu diesem Vertrag und die Erlöschenserklärung des Teilwaldrechtes auf der kaufgegenständlichen Grundfläche durch die Agrarbehörde sind neben der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung Bedingung für die Rechtswirksamkeit gegenständlichen Vertrages. Hiezu stellen die Vertragspartner fest:

a) Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, daß sie österreichische Staatsbürgerin ist und daher nicht dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 Zif. 2 GVG angehört, weiters daß sie in ihrem Vermögen devisenrechtlichen Beschränkungen nicht unterliegt. Das vertragsgegenständliche Grundstück liegt nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mieming im Bauland, sodaß in Rücksicht auf die Inländereigenschaft der Käuferin dieser Kaufvertrag nicht den grundverkehrsgesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

b) Das auf der kaufgegenständliche Grundfläche haftende Teilwaldrecht ist für die berechtigte Stammsitzliegenschaft EZl. 1 I KG Mieming entbehrlich. Die Agrargemeinschaft Obermieming als Grundeigentümerin beantragt daher bei der

Agrarbehörde, dieses Teilwaldrecht auf der kaufgegenständlichen Grundfläche als erloschen zu erklären, weil dieses Grundstück für Maßnahmen im öffentlichen Interessen, nämlich zur Schaffung von Bauland benötigt wird. Diesem Antrag gemäß § 40 Abs. 4 TFLG i.d.F. LGBl. 18/1984 tritt der Eigentümer der berechtigten Stammsitzliegenschaft unwiderruflich bei.

c) Die Veräußerung des gegenständlichen agrargemeinschaftlichen Grundstückes wurde von der Agrargemeinschaft Obermieming in der Vollversammlung vom 31.7.1991 beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 40 Abs. 1 TFLG der Genehmigung durch die Agrarbehörde. Die Agrargemeinschaft stellt hiezu fest, daß eine Gefährdung ihres Wirtschaftsbetriebes durch diese Veräußerung nicht bewirkt wird.

d) Die mit der Liegenschaft EZl. 329 II KG Mieming verbundenen agrarischen Rechte jedweder Art, insbesondere Wald- und Weidenutzungsrechte, agrarische Mitgliedschaftsrechte etc. sind nicht Vertragsgegenstand und verbleiben daher ungeschmälert bei der bisher berechtigten Stammsitzliegenschaft. Diese Erklärung versteht sich im Sinne § 39 TFLG.

VI.

Die Käuferin übernimmt alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben jedweder Art in ihre alleinige Zahlungspflicht.

Die Verkäuferin sowie die Käuferin beauftragen und bevollmächtigen Herrn Dr. Peter Greil, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 8/IV, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, mit der Stellung der erforderlichen Anträge, der Empfangnahme von Entscheidungen sowie der allfälligen Rechtsmitteleinbringung dagegen.

Sohin erteilen die Vertragspartner ausdrücklich ihre Einwilligung, daß über einseitiges Ansuchen eines der Vertragsteile folgende Grundbuchseintragungen im Grundbuch Mieming vorgenommen werden:

A) In EZI. 329 II:

1. Die lastenfreie Abschreibung der Gp. 3550/1 und die Eröffnung einer neuen Einlage im Grundbuch Mieming hiefür.

2. Bei der Eintragung C-OZI. 15 die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streunutzungsrechtes zugunsten EZI. 1 I KG Mieming hinsichtlich des belasteten Grundstückes Nr.3550/1.

B) In der für Gp. 3550/1 neu eröffneten Einlage:

1. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für
Mag. Speer Christine, geb. 1952-01-17,
Jägerweg 193, 6414 Mieming.

2. Auf Gp. 3550/1 zugunsten Agrargemeinschaft Obermieming die Einverleibung
a) des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt IV. Zif. 1
b) des Vorkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt IV. Zif. 2.

Mieming 27.9.1991 bzw 4.11.1991
Marianne Thaler geb. Krug
geb. 17.11.1913
Otto Thaler, 9/12/46
Mag. Christine Speer geb. Thaler
geb. 17.1.1952

LT. LEGALISIERUNGSREGISTER Z 421 HABEN (HAT) DIE (DER) MIR PERSÖNLICH BEKANNTE(N) Dr. Otto Thaler, geb. 9.12.1946, Mag. Christine Speer, geb. Thaler, geb. 17.1.1952, Maria Thaler, geb. Krug, geb. 17.2.1913 ALLE WOHNHAFT IN MIEMING, DIESE URKUNDE EIGENHÄNDIG UNTERSCHRIEBEN.

LEG. GEB. S 280 MIEMING, 27.9.1991

STEMPEL S 120

S 400,-

Dr. SIEGFRIED GAPP Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Mieming

Mieming, 4.11.91

Klaus Schaner Olmann

Josef Sommeln geb. 8.8.56 Beirat

Anton Post geb. 5.6.1942 Obmstv.

Agrargemeinschaft Obermiemingen

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

Zl. III b 1 - 521 R1313 Innsbruck, am 12.12.1991

Die Teilung der Stammliegenschaft auf Grund dieser Urkunde wird gemäß § 39 Abs. 1 TFLG 1978, LGBl. Nr. 54 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1984, bewilligt.

Für das Amt der Landesregierung

Dr. Spöhring

Amt der Tiroler Landesregierung

Zl. III b 1 - 521 R1313

Dieser Vertrag wird gemäß § 40/1 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 LGBl. für Tirol Nr. 54, i.d.F. des Gesetzes, LGBl. Nr. 18/1984, genehmigt.

Innsbruck, am 12.12.1991

Für das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

Dr. Spöhring

gebührenfrei gem. AgrVG

Agrargemeinschaft Obermieming

Frau
Mag. Christine Speer

Obermieming 193
6414 Mieming

Obermieming, am 1.8.1991

Betrifft: Dein Ansuchen v. 9.7.1991 - VV-Beschluß

In der Vollversammlung v. 31.7.91 wurde beschlossen, Dir das Eigentumsrecht der Gp. 3550/1 (ca. 409~~4~~m^2) zum Preis von S 60,--/m^2 zu verkaufen.
404

Beiliegende Verkaufsbestimmungen dienen zur Erstellung des Kaufvertrages.

Mit freundlichen Grüßen
Obmann

Agrargemeinschaft Obermieming

a) gemäß § 4o ABs. 4 TFLG. das Erlöschen des Teilwaldrechtes auf GSt.Nr. 355o/1 zugunsten der teilwaldberechtigten Stammsitzliegenschaft EZl. 1 I K.G. Mieming festzustellen;
b) die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Veräußerung des Gst.Nr. 355o/1 gemäß § 4o Abs. 1 TFLG. zu erteilen;
c) der Absonderung des Gst.Nr. 355o/1 von der Liegenschaft EZl. 329 GB. Mieming ohne Mitübertragung agrarischer Rechte jedweder Art gemäß § 39 TFLG. zuzustimmen.

Innsbruck, 1991-11-14

Agrargemeinschaft Obermieming
Dr. Otto Thaler

PS: Der Übergabsvertrag vom 3o.3.1991, mit welchem Dr. Otto Thaler auch bücherlicher Eigentümer der EZl. 1 I K.G.Mieming wird, wird in den nächsten Tagen zur Verbücherung überreicht werden. d.o.

III b 1 - 521 R/311 Ibk., 18.11.1991
Agrargemeinschaft Obermieming;
Regulierung

I

An die
Agrargemeinschaft Obermieming
z.Hd.
RA. Dr. Peter Greil

Südtiroler Platz 8
Ibk.

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 14.11.1991 auf Genehmigung des Kaufvertrages vom 27.9./4.11.1991 mit Mag. Christine Speer ergeht unter Hinweis auf § 4o Abs. 2 lit. a TFLG 1978 i.d.F. LGBl. Nr. 18/1984 die Einladung, den dem Grundverkauf zugrundeliegenden Vollversammlungsbeschluß durch Vorlage einer Kopie des Vollversammlungsprotokolles vom 31.7.1991 nachzuweisen. Das in Ablichtung vorgelegte Schreiben des Obmannes vom 1.8.1991 kann nicht als solcher Nachweis anerkannt werden.

II.

WV. 1.2.1992

Ausgetragen 16.11.91